

Vorsteher der BVV  
Herrn Stock

über  
BzBm



Beantwortung der **Kleinen Anfrage VII/0149** des Bezirksverordneten Schmidt, Matthias –  
SPD-. vom 21.05.12

Betr.: **Kleidercontainer**

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, wie viele Kleidercontainer auf öffentlichem Straßenland in unserem Bezirk aufgestellt wurden?
2. Wie hoch sind die Sondernutzungsgebühren für Kleidercontainer, die auf öffentlichem Straßenland stehen?
3. In welchem Haushaltstitel werden diese Einnahmen verbucht?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage fußt diese Sondernutzungsgebühr?
5. Sind die Kosten für die Sondernutzung von öffentlichem Straßenland von der Nutzungsart abhängig?
6. Können die Bezirke unterschiedliche Gebühren für die Sondernutzung von Straßenland für Kleidercontainer erheben?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

zu 1.

Dem Bezirksamt ist die Anzahl der Kleidercontainer, die auf öffentlichem Straßenland aufgestellt sind, nicht bekannt.

zu 2.

Für Sammelcontainer auf öffentlichem Straßenland, die für Altmaterialien zur Rohstoffwiedergewinnung aufgestellt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr von 3,00 € je Monat/m<sup>2</sup> Containerstellfläche erhoben.

zu 3.

Die Einnahmen werden verbucht unter dem Titel 11155.

zu 4.

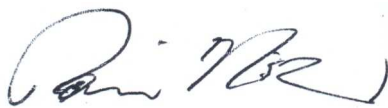
Die Sondernutzungsgebühr wird gemäß § 11 Abs. 9 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) in Verbindung mit Tarifstelle 4.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 1 Abs.1 S. 1) der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) vom 12. Juni 2006 erhoben.

zu 5.

Die Bemessung der Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichem Straßenland soll Art, Umfang, Dauer und den wirtschaftlichen Vorteil berücksichtigen (§ 11 Abs. 9 BerlStrG) und wird unter Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses zur SNGebV geregelt.

zu 6.

Das Berliner Straßengesetz und die Sondernutzungsgebührenverordnung gelten im Land Berlin einheitlich und damit für alle Bezirke gleichermaßen. Auch eine Differenzierung in den Wertstufen der Straßen erfolgt nicht.



Rainer Hölmer

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

VII/0149

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	3	1,60	60,69 €
	gehobenen Dienst	1	0,50	25,53 €
	höherer Dienst	1	0,10	7,75 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)

0,50 €

aufgewendet und damit entstanden  
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

94,46 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

25,54 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:**

120,00 €